

Verkündet laut Protokoll
am 18. März 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der I [REDACTED] m.b.H. in B [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

und des A [REDACTED] Ha [REDACTED] K [REDACTED], vertre-
ten durch die K [REDACTED] in H [REDACTED], diese vertreten
durch ihren Präsidenten,

als Streitgehilfen der Klägerin,
Berufungsführers und Revisionsführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister der Finanzen in Hannover,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Streitgehilfen wird das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 29. Juni 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tf

Tatbestand:

Der Klägerin gehörte ein Rüstungsbetrieb L. im Mo. L., genannt Lo. L. Sie hatte diesen Forst im Jahre 1943 von der Staatlichen Kulturfonds-Verwaltung Hannover gekauft und dabei vereinbart, daß das Kl. amt R. gegen eine besondere Vergütung die Pflege des Waldes übernahm. Die Klägerin, deren sämtliche Geschäftsanteile dem Deutschen Reich gehörten, unterlag nach dem Zusammenbruch bis 1951 der Vermögenskontrolle gemäß Gesetz Nr 52.

Im April 1948 hatte das Klosterrentamt We. aus der Bewirtschaftung des Forstes noch einen Betrag von 52.581,91 RM für das Werk L. im Besitz. Auf Weisung der Kl. wies der Forstmeister He. in R. das Kl. amt am 11. Mai 1948 an, den Betrag an die Regierungshauptkasse in Hannover zu überweisen. Das R. überwies das Geld am 24. Mai 1948 auf das Postscheckkonto der Regierungshauptkasse. Der für den Empfänger bestimmte Postscheckabschnitt enthielt folgenden Vermerk:

"Betr. Lo. in L.

Einnahmen aus dem Forstwirtschaftsjahr 1947	66.024,34 RM
Ausgaben	13.442,43 "
bleiben	52.581,91 RM
auf Anweisung des Kl. R.	"

Die Regierungshauptkasse, die den Betrag nicht unterbringen konnte, verbuchte ihn zunächst auf Verwahrkonto. In der Annahme, daß es sich um eine Einnahme der Landesforstverwaltung handele, fragte sie am 17. Juli 1948 bei dieser an, erhielt jedoch keine Antwort. Wegen des nach der Währungsreform erforderlichen Rechnungsabschlusses verbuchte die Kasse am 25. August 1948 den Be-

trag auf einen Titel des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Er wurde dort vereinnahmt und erlosch als Altgeldguthaben der öffentlichen Hand gemäß § 9 des Umstellungsgesetzes.

Die Klägerin verlangt Zahlung des im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Betrages als Schadensersatz aus eigenem Recht und auf Grund der ihr abgetretenen Ansprüche des A [REDACTED] Ha [REDACTED] K [REDACTED]. Der K [REDACTED] ist eine öffentlichrechtliche selbständige Stiftung, deren Verwaltung der Kl [REDACTED] obliegt. Der K [REDACTED] ist nach Streitverkündung der Klägerin als Streitgehilfe beigetreten. Beide haben insbesondere vorgetragen:

Der Kl [REDACTED] und den Klosterforstbehörden sei nicht bekannt gewesen, wohin der Betrag für die unter Vermögenskontrolle stehende Klägerin zu zahlen war. Der Forstmeister He [REDACTED] habe deshalb bei dem Finanzamt in N [REDACTED] nachgefragt. Dieses habe die Auskunft erteilt, der Betrag sei an die Regierungshauptkasse zu überweisen. Die Regierungshauptkasse hätte bei dem Einsender zurückfragen müssen und habe den Betrag vorschriftswidrig auf einen Titel der Landesregierung umgebucht. Ohne diese Umbuchung wäre der Betrag als Fremdgeld umgestellt worden. Für diesen Schaden hafte das Land. Die Klägerin und der Streitgehilfe haben beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 5.258,19 DM nebst Zinsen an die Klägerin zu verurteilen.

Das Land hat die Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Das Finanzamt N [REDACTED] habe die erwähnte Auskunft nicht erteilt. Die Beamten der Regierungshauptkasse hätten ohne Verschulden annehmen dürfen, daß der Betrag eine Einnahme der Landesforstverwaltung



sei. Der Klägerin sei kein Schaden entstanden. Vertragliche Verpflichtungen oder Amtspflichten hätten gegenüber dem Streitgehilfen nicht bestanden und seien nicht schuldhaft verletzt. Eine etwaige Bereicherung des Landes sei weggefallen. Schließlich wäre das Guthaben auch bei Belassung auf Verwahrkonto nach dem Umstellungsgesetz erloschen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat nur der Streitgehilfe Berufung eingelegt und sich zur Begründung unter Vorlage einer weiteren Abtretungs-urkunde vom 3. Juni 1955 insbesondere auf die angeblich unrichtige Auskunft des Finanzamtes berufen. Demgegenüber hat der Beklagte Klagänderung gerügt und die Einrede der Verjährung erhoben. Er meint, das überwiegende Verschulden der Klosterforstbehörden schließe jeden Anspruch aus. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Streitgehilfen zurückgewiesen. Dagegen richtet sich dessen Revision, mit der er den Klaganspruch weiter verfolgt. Das Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Der Schadensersatzanspruch des Streitgehilfen wegen einer falschen Auskunft des Finanzamts sei erst durch die Urkunde vom 1. Juni 1955 an die Klägerin abgetreten worden. Er sei erstmals in der Berufungsinstanz geltend gemacht worden; darin liege eine Klagänderung, die ein Streitgehilfe nicht vornehmen dürfe. Dieser Anspruch sei auch verjährt. Im übrigen könne

die Klägerin den Beweis insoweit nach ihrem eigenen Vortrag nicht führen.

Im Verhältnis zur Regierungshauptkasse habe weder ein Verwahrungsvertrag noch ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis bestanden. Die Bediensteten der Kasse hafteten ähnlich wie bei Zusendung unbestellter Ware nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In der Umbuchung ohne Rückfrage beim Absender liege nur eine leichte Fahrlässigkeit; im übrigen entfalle wegen des überwiegenden Verschuldens der Klosterbehörden jede Haftung. Die Umbuchung habe auch keinen Schaden verursacht, weil das Guthaben auf jeden Fall erloschen wäre.

II.

Die Revision ist begründet.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt weniger als 6.000 DM; die Revision ist nicht zugelassen. Deshalb können mit der Revision nur noch Ansprüche aus Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden (§ 547 Abs 1 Nr 2 ZPO).

1. Die Klägerin hat aus eigenem Recht keinen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung. Denn ihr kann weder durch die falsche Auskunft des Finanzamts noch durch die pflichtwidrige Behandlung der Überweisung bei der Regierungshauptkasse ein Schaden entstanden sein, wie sie ihn hier geltend macht. Ihr Anspruch gegen das Kl. [REDACTED] Amt auf Abführung des aus der Forstbewirtschaftung eingenommenen Geldes ist nicht dadurch berührt worden, daß die Klosterforstbehörde fälschlicherweise den geschuldeten Betrag bei der Regierungshauptkasse eingezahlt hat, denn die Regierungs-

hauptkasse war zur Annahme des Betrages für die Klägerin nicht befugt. Die Klosterbehörden haben diese Schuld bisher also nicht getilgt, so daß sie noch besteht.

2. Die Klägerin macht daneben die Ansprüche des Streitgehilfen kraft Abtretung geltend. Ansprüche aus Amtspflichtverletzung, die hier allein noch interessieren, können nur wegen der angeblich unrichtigen Auskunft des Finanzamts oder der angeblich unrichtigen Behandlung des bei der Hauptkasse eingezahlten Betrages bestehen.

Soweit das Berufungsgericht diese Ansprüche des Streitgehilfen verneint, läßt sich das Urteil nicht halten.

a) Das Berufungsgericht meint, durch die Umbuchung bei der Regierungshauptkasse sei kein Schaden entstanden, weil das Guthaben auch ohne Umbuchung auf dem Verwahrkonto erloschen wäre. Das mag richtig sein; doch hat das Berufungsgericht übersehen, daß schon vorher eine Pflichtverletzung der Beamten der Regierungshauptkasse vorlag. Die Kasse hat den Überweisungsabschnitt etwa am 26. Mai 1948 erhalten. Der Betrag war irrtümlich bei ihr eingezahlt. Nach § 37 Abs 3 der Reichskassenordnung mußte sie diesen Betrag an den Einzahlenden zurückgeben. Dazu mußte sie in erster Linie bei dieser Stelle zurückfragen. Diese Verpflichtung ergab sich auch aus § 34 der Reichskassenordnung. Eine fernmündliche Rückfrage beim Kl. [REDACTED]amt hätte den Irrtum sofort aufgeklärt. Auch zu einer schriftlichen Rückfrage benötigte die Hauptkasse nur wenige Tage, insbesondere wenn ihr vorher die Überweisung angekündigt war, wie die Revision behauptet. Nach der Reichskassenordnung sind derartige Verwahrungs- oder

Hinterlegungsbeträge beschleunigt abzuwickeln (§ 15). Das Berufungsurteil meint zwar, das alles sei den Kassenbeamten in jener Zeit kurz vor der Währungsreform nicht zuzumuten gewesen; doch fehlen dafür ausreichende tatsächliche Feststellungen. Bei pflichtgemäßer Behandlung konnte jedenfalls der Irrtum alsbald aufgeklärt und der Betrag noch vor dem 20. Juni 1948 dem Streitgehilfen zurückbezahlt worden. Er wäre dann keinesfalls bei der Regierungshauptkasse als Guthaben der öffentlichen Hand erloschen. Der Streitgehilfe hätte entweder das Geld noch vor dem 20. Juni 1948 an den Treuhänder der Klägerin überweisen oder anders darüber verfügen können, so daß ihm kein Schaden entstanden wäre.

Für dieses Verschulden der Bediensteten der Regierungshauptkasse haftet das Land nach § 839 BGB und Art 131 WeimVerf. Die Pflicht zur Rückfrage und Rückzahlung an den Einzahlenden war eine Amtspflicht, die dem Streitgehilfen gegenüber als dem Absender bestand. Die Kassenbeamten haben dabei in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt; die Amtsgeschäfte einer Regierungshauptkasse gehören nicht zur fiskalischen Tätigkeit des Staates, sie bilden vielmehr einen Teil der sogenannten schlichten Hoheitsverwaltung.

Nach § 839 Abs 1 Satz 2 entfällt bei nur fahrlässiger Amtspflichtverletzung eine Haftung, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Nun haben die Bediensteten der Klosterbehörden, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, ebenfalls nicht jede nach den Umständen erforderliche Sorgfalt beachtet. Dieser Sachverhalt schließt jedoch die Haftung des Beklagten nach § 839 Abs 1 Satz 2 aaO nicht aus.

Der Sinn des § 839 Abs 1 Satz 2 ist die subsidiäre Haftung des fahrlässig amtspflichtwidrig handelnden Beamten (und der an seiner Stelle tretenden öffentlichen Hand) gegenüber anderweitigen Ersatzmöglichkeiten; aus dem Kreis dieser anderweitigen Ersatzmöglichkeiten muß die Haftung eines anderen Beamten nach § 839 BGB ausgenommen sein, weil andernfalls die Vorschrift, die der Entlastung des Beamten dienen soll, zu einer einseitigen Belastung des anderen Beamten führen würde. (vgl BGHZ 13, 88/102).

Der Streitgehilfe muß sich allerdings das mitwirkende Verschulden der Organe der Kl. [REDACTED] gemäß § 254 BGB entgegenhalten lassen. Das Berufungsgericht meint, dieses Verschulden sei so erheblich, daß der Streitgehilfe bei einer Abwägung der beiderseitigen Verursachung den Schaden allein tragen müsse. Das Revisionsgericht kann diese dem Tatrichter obliegende Abwägung nur darauf prüfen, ob sie auf irrigen rechtlichen Voraussetzungen beruht. Das ist hier der Fall; denn das Berufungsgericht geht bei der Abwägung davon aus, daß die Kassenbeamten ihre Pflichten nur bei der Umbuchung verletzt hätten und daß sie lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit hafteten. Beides ist unrichtig. Denn ein Verschulden lag, wie ausgeführt ist, schon vor der Umbuchung vor und eine Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Der Hinweis auf die Rechtslage bei der Zusendung unbestellter Ware geht fehl, denn die Reichskassenordnung legt den Kassenbeamten für die Behandlung irrtümlich eingezahlter Beträge bestimmte einzelne Pflichten auf, ohne diese Pflichten von den sonstigen Aufgaben zu unterscheiden und ohne dabei Haftungserleichterungen vorzusehen; für eine solche Haftungsbeschränkung öffentlicher Kassen bei der Behandlung irrtümlich eingezahlter Beträge ist auch kein innerer Grund ersichtlich.

b) Der Streitgehilfe hat ferner vorgetragen, daß die zum Schadensersatz verpflichtende Pflichtverletzung auch in der falschen Auskunft eines Finanzamts-Beamten gelegen habe, der dem Kl. [REDACTED] auf Befragen erklärt haben soll, für die Klägerin bestimmtes Geld sei bei der Regierungshauptkasse einzuzahlen. Wenn ein Beamter des Finanzamts die Auskunft so erteilt hatte, wäre sie falsch gewesen und es wäre unabhängig von den späteren Maßnahmen der Regierungshauptkasse dadurch ein Schaden entstanden. Denn ohne diese Auskunft hätte die Forstbehörde das Geld überhaupt nicht bei dieser Kasse eingezahlt, sondern auf ein Konto der Klägerin überwiesen, so daß die Schuld des Streitgehilfen gegenüber der Klägerin erloschen wäre.

Das Berufungsgericht meint, die Kl. [REDACTED] hätte diese Ansprüche der Klägerin erst im zweiten Rechtszug durch die Urkunde vom 3. Juni 1955 abgetreten, so daß die Geltendmachung dieser Ansprüche eine Klagänderung sei, der die Beklagte widersprochen hat, und die ein Streitgehilfe nicht vornehmen könne. Das ist nicht richtig. Die Klägerin hatte schon in der Klage erklärt, die Kl. [REDACTED] habe ihr a l l e Ansprüche abgetreten, die sie gegen das Land aus der Einzahlung bei der Regierungshauptkasse haben könnte. Sie hatte ausdrücklich vorgetragen, daß diese Zahlung auf einer unrichtigen Auskunft des Finanzamts N. [REDACTED] beruhte. Der Streitgehilfe hatte sich diesen Vortrag zu eigen gemacht und ihn schon im ersten Rechtszug näher erläutert. Danach entsprach es dem Willen des Streitgehilfen und der Klägerin schon im ersten Rechtszug, daß die Abtretung von Anfang an sachlich auch diesen Anspruch umfaßte und prozessual auch dieser Vorgang Gegenstand des Rechtsstreits sein sollte. Es lag demnach keine unzulässige

Klagänderung erst im zweiten Rechtszug vor und das Berufungsgericht hätte diese Behauptung klären müssen.

Das Berufungsgericht hält allerdings "eine ausreichende Aufklärung nicht mehr für möglich", weil der Sachvortrag der Klägerin gewechselt habe und der als Zeuge benannte Forstmeister He [REDACTED] nicht mehr wisse, ob er oder sein verstorbener Sekretär das Gespräch geführt hat. Die Behauptung der Klägerin ging aber bei verständiger Auslegung dahin, daß He [REDACTED] den Inhalt des Gesprächs auf jeden Fall genau kenne, und daß das Finanzamt auf Befragen die falsche Auskunft erteilt habe, ein der Klägerin geschuldeter Betrag sei an die Regierungshauptkasse zu zahlen. Diese Behauptung war erheblich, so daß die angebotenen Beweise erhoben werden mußten. Die Annahme des Berufungsgerichts, mangels eines Aktenvermerks und genauer Angabe des Gesprächspartners sei die Behauptung nicht erweisbar, ist eine unzulässige Vorwegnahme des Ergebnisses einer nicht erhobenen Beweisaufnahme.

Das Land müßte auch für diese Auskunft haften. Denn das Finanzamt erteilte diese Auskunft in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Das Kl [REDACTED] amt erkundigte sich nach der Zahlungsstelle deshalb, weil die Klägerin unter Vermögenskontrolle stand. An der Vermögenskontrolle wirken die Finanzbehörden teilweise mit. Diese Mitwirkung der Finanzbehörden an einer Vermögenskontrolle ist Ausübung öffentlicher Gewalt (BGHZ 17,140). Unerheblich ist es, ob das Finanzamt für Erteilung der Auskunft zuständig war. Denn eine Behörde haftet stets für die Richtigkeit einer erteilten Auskunft, auch wenn sie zur Auskunft nicht verpflichtet und nicht einmal zuständig ist (BGHZ 14,319, 321). Jede Behörde muß ihre Zuständigkeitsgrenzen

selbst beachten (III ZR 191/52 vom 30. November 1953).

Da demnach die Klagabweisung weder mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung gerechtfertigt noch mit einer anderen Begründung aufrechterhalten werden kann, andererseits der Klage mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen auch dem Grunde nach noch nicht stattgegeben werden kann, muß das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr.Geiger

Dr.Weber

Dr.Arndt

Dr.Beyer

Dr.Hußla